

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ArbGG § 83; BetrVG § 37 Abs. 2, § 37 Abs. 7;
BGB § 611 Abs. 1; ZPO § 141

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 AZR 139/75

Urteil des BAG vom 9. Juni 1978

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 139/75

4 Sa 1489/74 Düsseldorf

Verkündet am
9. Juni 1978

gez. Stöcker,
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Paetsch und Döring für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Januar 1975 - 4 Sa 1489/74 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hatte als Betriebsratsvorsitzender im Betrieb der Beklagten in der Zeit vom 16. bis 29. September 1973 an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung der IG-Bau-Steine-Erden teilgenommen, die vom Hessischen Sozialministerium nach § 37 Abs. 7 BetrVG anerkannt worden war.

Die ihm aus Anlaß der Teilnahme an der Schulungsveranstaltung entstandenen Fahrtkosten in Höhe von 62,20 DM trat der Kläger an die IG-Bau-Steine-Erden ab. Diese machte die Kosten als Antragstellerin in einem Beschlußverfahren gegenüber der Beklagten geltend. Während des Verfahrens zahlte die Beklagte an den Kläger den Fahrtkostenbetrag, nachdem der Kläger eine Quittung mit dem Vermerk: "Sollte das Bundesarbeitsgericht anders entscheiden, verpflichtet sich H. S das Geld zurückzuzahlen", unterzeichnet hatte.

Nach Zurückweisung des Antrags durch das Arbeitsgericht hat das Landesarbeitsgericht auf die hiergegen erhobene Beschwerde den Kläger zum persönlichen Erscheinen als Beteiligten für den Anhörungstermin am 24. Juni 1974 geladen. In diesem Termin, an dem der Kläger teilgenommen hat, hat die Antragstellerin ihre Beschwerde gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts zurückgenommen.

Die Beklagte weigert sich, dem Kläger den Lohn für die durch die Teilnahme am Anhörungstermin ausgefallene Arbeitszeit in Höhe von 97,50 DM zu zahlen. Diesen Betrag begehrt der Kläger mit seiner Klage. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 97,50 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 9. Juli 1974 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht u.a. ausgeführt: Der Kläger sei als am Beschlußverfahren Beteiligter der Ladung des Landesarbeitsgerichts nachgekommen. Dabei handele es sich

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



um eine Tätigkeit als Betriebsratsmitglied. Ungeachtet der Erfolgsaussicht in diesem Beschlußverfahren für die antragstellende Gewerkschaft sei das Erscheinen des Klägers aufgrund der gerichtlichen Ladung sowie wegen seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied erforderlich gewesen und habe zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seines Betriebsratsamtes gehört. Die Beklagte sei daher verpflichtet, den dem Kläger insoweit entstandenen Lohnausfall gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG zu ersetzen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klagabweisungsziel weiter, während der Kläger um die Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft und auch sonst zulässig. Die Vorinstanzen haben richtig im Urteilsverfahren entschieden, weil hier ein über § 37 Abs. 2 BetrVG vermittelter, auf § 611 Abs. 1 BGB gegründeter Zahlungsanspruch auf Arbeitsvergütung geltend gemacht wird.

II. In der Sache selbst hat die Revision keinen Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Lohn für die durch die Teilnahme am Anhörungstermin ausgefallene Arbeitszeit zu zahlen.

Nach § 37 Abs. 2 BetrVG sind nämlich Mitglieder des Betriebsrats von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, wenn und soweit es nach Umfang und Art des Betriebs zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgabe erforderlich ist. Damit behält das Betriebsratsmitglied auch für die durch diese Betriebsratstätigkeit ausgefallene Arbeitszeit seinen arbeitsvertraglichen Entgeltanspruch.

Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die Teilnahme des Klägers als Beteiligter an einem arbeitsgerichtlichen



Beschlußverfahren sei als Betriebsratstätigkeit anzusehen, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Zur Betriebsratstätigkeit gehören alle Tätigkeiten eines Betriebsratsmitglieds, die es gerade im Hinblick auf seine Mitgliedschaft im Betriebsrat und zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben im Betriebsrat wahrnimmt. Hierzu gehört auch das Auftreten eines Betriebsratsmitglieds als Beteiligter im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren (vgl. BAG Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 26/73 - = AP Nr. 6 zu § 37 BetrVG 1972, Beschluß vom 29. Januar 1974 - 1 ABR 34/73 - = AP Nr. 8 zu § 37 BetrVG 1972 und Beschluß vom 29. Januar 1974 - 1 ABR 39/73 - = AP Nr. 9 zu § 37 BetrVG 1972; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 37 Anm. 17, 19; Hässler, Die Geschäftsführung des Betriebsrates, 4. Aufl., S. 48; unklar Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Anm. 18, der nur vom Betriebsrat als Beteiligten spricht, ebenso Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl. 1973, § 37 Anm. 23; Wiese; GK-BetrVG, § 37 Anm. 10).

Das Landesarbeitsgericht hat den Kläger am Beschlußverfahren über seinen an die Gewerkschaft abgetretenen etwaigen Anspruch auf Ersatz von Reisekosten für den Besuch einer Schulung beteiligt. Dieser Anspruch beruhte auf dem Betriebsverfassungsrecht. Die damit verbundenen Tätigkeiten des Klägers sind nicht seine Privatangelegenheiten, sondern der Kläger hat Aufgaben wahrgenommen, die ihm als Betriebsratsmitglied obliegen.

Bei dem Streit zwischen der Gewerkschaft als Antragstellerin und der jetzigen Beklagten als Antragsgegnerin ging es um einen Schulungsanspruch des Klägers nach § 37 Abs. 7 BetrVG. Bei diesem Anspruch handelt es sich um einen aus der Betriebsratstätigkeit des Klägers abgeleiteten Individualanspruch als Betriebsratsmitglied. Das Landesarbeitsgericht hat damit zu Recht angenommen, daß die Beteiligung des Klägers an dem von der Gewerkschaft wegen



- 5 -

dieses Ausspruchs eingeleiteten Beschlußverfahrens in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Betriebsrätstätigkeit gestanden hat.

Dem Landesarbeitsgericht ist weiter darin zuzustimmen, daß die Teilnahme des Klägers an dem Anhörungstermin vor dem Landesarbeitsgericht erforderlich i.S. von § 37 Abs. 2 BetrVG war. Auch für das Vorliegen der Erforderlichkeit der Tätigkeit des Betriebsratsmitglieds ist es grundsätzlich unbeachtlich, ob die Rechtsverfolgung durch die Gewerkschaft, die das Beschlußverfahren eingeleitet hatte, aussichtsreich war oder nicht, da der Kläger auf das Entstehen, den Bestand oder die Beendigung dieses durch das Handeln der Gewerkschaft begründeten Prozeßrechtsverhältnisses keinen Einfluß hatte.

Dem Landesarbeitsgericht ist schließlich auch darin zuzustimmen, daß es vorliegend für unbeachtlich hält, ob der Kläger dem Termin vor dem Landesarbeitsgericht hätte fernbleiben können. Zur Beurteilung steht nicht, ob ein mögliches anderes Verhalten des Klägers mit seinen Pflichten als Betriebsratsmitglied in Einklang stehen würde. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, ist die Erforderlichkeit des Erscheinens des Klägers im Anhörungstermin vor dem Landesarbeitsgericht allein aus der gerichtlichen Ladung und seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied zu folgern. Der Kläger ist vorliegend zum persönlichen Erscheinen unter Androhung eines Ordnungsgeldes für den Fall des Fernbleibens geladen worden. Unter diesen Umständen mußte jedenfalls der Kläger mit Rücksicht auf die ihm mit der Ladung gegebenen Hinweise des Gerichts sein Erscheinen im Termin für erforderlich halten.

2. Die hiergegen gerichteten Rügen der Revision sind unbegründet.

Die Revision stützt ihre Angriffe gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts darauf, die Rechtsverfolgung in dem Beschlußverfahren, zu dem der Kläger als Beteiligter geladen war, habe keine hinreichende Aussicht auf Erfolg geboten.



- 6 -

Diese mangelnde Erfolgsaussicht führt nach Auffassung der Revision zur Verneinung der Erforderlichkeit der Betriebsratstätigkeit des Klägers, weil er interessierter Beteiligter am Beschlußverfahren gewesen sei.

Diese Auffassung der Revision geht schon deshalb fehl, weil dem arbeitsrechtlichen Beschlußverfahren der Begriff des interessierten Beteiligten fremd ist. Nach den Regelungen über das Beschlußverfahren ist gemäß §§ 81, 83 ArbGG allenfalls zwischen Beteiligten, die ein Antragsrecht haben, und anderen Beteiligten zu unterscheiden. Der Kläger ist vorliegend nicht aufgrund eines von ihm behaupteten Antragsrechts, sondern aufgrund der Feststellung seiner Beteiligten-eigenschaft durch das Gericht beteiligt und unter Androhung eines Ordnungsgeldes geladen worden. Eine möglicherweise mangelnde Erfolgsaussicht jenes Beschlußverfahrens kann ihm deshalb nicht zugerechnet werden. Im übrigen kommt es auch nicht darauf an, ob für die Durchsetzung des Anspruchs im Beschlußverfahren durch die Gewerkschaft eine (hinreichende) Erfolgsaussicht bestand oder nicht. Die Feststellung, wer notwendiger Beteiligter in einem Beschlußverfahren ist, muß nämlich vom Gericht von Amts wegen getroffen werden, ohne daß es insoweit darauf ankommen kann, ob das Verfahren vom jeweiligen Antragsteller mit oder ohne Erfolgsaussicht eingeleitet worden ist. Daß der Kläger notwendiger Beteiligter an diesem Beschlußverfahren war, wird auch von der Revision nicht bestritten.

Der Kläger hat damit gegen die Beklagte einen Anspruch auf Arbeitsbefreiung für die Zeit der Teilnahme an dem Anhörungstermin vor dem Landesarbeitsgericht ohne Minderung seines Arbeitsentgelts, so daß die Revision der Beklagten zurückzuweisen war.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann

Döring

Dr. Paetsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

